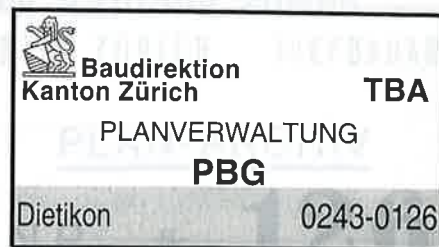


**Aus dem Protokoll der Baudirektion**

vom 19. Juni 1987



B 2

Stadt Dietikon

Abänderung von Verkehrsbaulinien an der Bernstrasse S-2, Teilstück Lärchen- bis Ahornstrasse

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Bernstrasse S-2, Teilstück Lärchen- bis Ahornstrasse, Stadt Dietikon, werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbaulinien abgeändert.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Dietikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Abänderung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen:

a) die Abänderung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Bernstrasse S-2, Teilstück Lärchen- bis Ahornweg, Stadt Dietikon, Verkehrsbaulinien abgeändert. Plan und Grundeigentümergeverzeichnis liegen vom... bis... im... zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von §§ 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienabänderung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;

- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon, unter Beilage eines Planes, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
  - Strasseninspektor
  - Kreisingenieur II (2-fach)
  - Baulinienbüro
  - Rechtsdienst

Zürich, 19. Juni 1987  
946 164 Ew

Für getreuen Auszug  
*Kuller*

Diese Verfügung ist beim Regierungs-  
rat nicht mit Reserve angefochten  
worden und daher rechtskräftig.

Zürich, den 22. Sep. 1987 Staatskanzlei  
Rechtsdienst:

*Kuller*